

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

345

Stück 33

Freiburg im Breisgau, 24. Dezember

1955

Hirtenwort zum Neuen Jahr. — Errichtung der Pfarrei Herz-Jesu in Rastatt. — Errichtung der Pfarrkuratie St. Nikolaus von Flüe in Konstanz. — Familienbund der deutschen Katholiken. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Priestermissionsbund. — Gebäudeversicherung. — Hausgeistlichenstelle. — Verkauf eines Beichtstuhls. — Lohnsteuerabzug bei Geistlichen. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Versetzungen.



Nr. 229

Hirtenwort zum Neuen Jahr

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Amt!
Geliebte Erzdiözesanen!

Im Lichte der Heiligen Nacht beginnen wir das Neue Jahr; nach der gnadenreichen Geburt unseres Herrn zählt die Menschheit ihre Jahre. Möchte das Neue Jahr für uns alle ein Jahr des Heiles sein! Gnade und Friede von Gott dem Vater und seinem Sohn Jesus Christus, das wünsche ich Euch allen von Herzen.

Das Neue Jahr stellt uns neu die alten Aufgaben, zu wachsen nämlich in der Erkenntnis der Wahrheit und in der Gnade Gottes.

Der Neue Katechismus, der ab Ostern 1956 eingeführt wird, ist ein mächtiges Mittel, um in der Erkenntnis der Wahrheit zu wachsen, den katholischen Glauben besser kennen und lieben zu lernen. Ich wünsche von Herzen, daß er nicht bloß in die Hände unserer Kinder kommt, sondern auch Hausbuch in unseren Familien wird. Alle: Seelsorger, Lehrer und Eltern mögen sich seiner annehmen. Ich würde es begrüßen, wenn eigene Predigten in der

Fastenzeit vom katholischen Glauben, der kirchlichen Lehrverkündigung, dem Katechismus handeln. Wir alle aber wollen beten, »daß Gottes Wort laufe und verherrlicht werde« (2. Thess. 3,1).

Die Heilsgnaden hat unser Herr uns am Kreuz erworben. Sie werden flüssig gemacht im hl. Meßopfer und uns zugewandt in den hl. Sakramenten. Die Sorge um Gebet und Gottesdienst ist darum die Hauptsorge der Kirche. Die kürzlich erlassenen »Richtlinien über die Gestaltung des sonntäglichen Gottesdienstes« wollen diesem Anliegen dienen. Im Neuen Jahr mögen diese Richtlinien treu, gewissenhaft und klug durchgeführt werden. Auch hierzu können die Fastenpredigten mit-helfen, wenn sie handeln vom Vermächtnis des Herrn: »Tut dies zu meinem Andenken« (1. Kor. 11,24).

Von der ersten Gemeinde in Jerusalem heißt es in der Hl. Schrift: »Sie verharrten in der Lehre der Apostel, in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet« (Apg. 2,42). Möchte diese Kennzeichnung der christlichen Gemeinden auch von unseren Pfarreien gelten! Das Neue Jahr soll uns hier ein Stück voranbringen.

Dazu segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist.

Freiburg i. Br., im Advent 1955

† Eugen, Erzbischof.

Vorstehendes Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs kann den Gläubigen am Neujahrstag bekannt gegeben werden. Die Sperrfrist für die Veröffentlichung für Presse und Rundfunk endet am 1. Januar 1956.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 230

Errichtung der Pfarrei Herz-Jesu in Rastatt

Die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Rastatt wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 von der Pfarrei St. Alexander in Rastatt ab und vereinigen dieselben zu der Stadtpfarrei Herz-Jesu in Rastatt, die Wir dem Landkapitel Rastatt (Regiunkel Rheintal) zuteilen. Die Herz-Jesu-Pfarrei in Rastatt umfaßt folgendes Gebiet:

Die Grenze bildet im Norden der Flußlauf der Murg vom Eintritt in die Gemarkung bis zur Badener Brücke und verläuft von da in der Achse der Kehler Landstraße südwestlich bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Rastatt - Sandweier. Im Süden und Osten fällt die Grenze mit der Rastatter Gemarkungsgrenze gegen Sandweier und Niederbühl zusammen.

Die Herz-Jesu-Kirche in Rastatt erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Herz-Jesu erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Herz-Jesu-Kirche in Rastatt die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt.

Freiburg i. Br., den 1. Dezember 1955

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 231

Errichtung der Pfarrkuratie

St. Nikolaus von Flüe in Konstanz

Für die Katholiken, die auf dem nachbezeichneten Gebiet der Gemarkung Konstanz wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen eine selbständige, römisch-katholische Pfarrkuratie »St. Nikolaus von Flüe« in Konstanz. Die Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Konstanz (Regiunkel Konstanz) zu.

Die Pfarrkuratie »St. Nikolaus von Flüe« umfaßt das Gebiet westlich und südlich der Bahnlinie Konstanz — Radolfzell mit dem Rhein als natürlicher südlicher Grenze — beginnend am nördlichen Brück-

kenkopf der Rheinbrücke bis zur Westgrenze des Flugplatzes; von dort den Feldweg entlang im Gewann Winkel bis zur Riedstraße; dann folgt sie der Achse derselben nach Südosten bis zur Reichenauerstraße, überschreitet dieselbe und geht in südwestlicher Richtung zwischen Gewann Unterlohn und Wollmatinger Ried, Langer Acker westlich umfassend, bis zum Tränkegraben, dem sie folgt bis zum Rheinstrom.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die Kirche »St. Nikolaus von Flüe« daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzb. Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, Seite 297).

Freiburg i. Br., den 14. Dezember 1955

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 232

Ord. 21. 12. 55

Familienbund der deutschen Katholiken

In seinem Hirtenwort zum Feste der Heiligen Familie des Jahres 1954 hat Erzbischof Dr. Wendelin Rauch die katholischen Familien des Erzbistums aufgerufen, sich dem Familienbund der deutschen Katholiken anzuschließen. In vielen Pfarreien haben sich seitdem katholische Familien als Mitglieder des Familienbundes gemeldet; aus vielen Pfarreien stehen Meldungen noch aus. Die in dem Hirtenwort des hochseligen Erzbischofs Wendelin vom 30. 12. 1953 (Amtsblatt 1954, Stück 1) für die Bildung des Familienbundes angegebenen Gründe haben in der Zwischenzeit nicht an Gewicht verloren; die Tätigkeit des Familienbundes der deutschen Katholiken hat vielmehr erwiesen, daß ihm eine stets an Bedeutung wachsende Aufgabe gestellt ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Arbeit des Familienbundes durch die Unterstützung aller Bestrebungen zur Weckung und Stärkung des Familiensinns, des Verantwortungsbewußtseins für die Familie, der Anerkennung der Familie als Grundlage jeder Gesellschaftsordnung als auch hinsichtlich der Forderungen nach familiengerechtem Einkommen, familiengerechten Wohnungen, insbesondere nach gesetzgeberischen Maßnahmen zur Schaffung von Familienheimen (Familienheimgesetz) wie überhaupt nach einer der natürlichen und göttlichen Ordnung entsprechenden Familienrechtsreform.

Die Geistlichen werden erneut ersucht, die Bestrebungen des Familienbundes der deutschen Katholiken auf jede nur mögliche Weise zu fördern. Die katholischen Familien sind am Feste der Hl. Familie (Sonntag, den 8. 1. 1956) über die Aufgaben und Ziele des Familienbundes zu unterrichten; der Beitritt zum Familienbund ist ihnen angentlich zu empfehlen.

Die Dekanatsausschüsse der Katholischen Aktion sind beauftragt, sich für die praktische Durchführung des Anschlusses der katholischen Familien zu bemühen; die Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion sind angewiesen, die Beitrittserklärungen der katholischen Familien entgegenzunehmen und sie an den Diözesanfamilienrat in Freiburg i. Br., Wintererstr. 1, einzusenden. Von hier aus werden sie an die Bundesgeschäftsführung des Familienbundes der deutschen Katholiken weitergeleitet. Geeignetes Material kann bei der Diözesangeschäftsstelle des Familienbundes in Freiburg i. Br., Wintererstr. 1, bezogen werden.

Der Beitrag zum Familienbund beträgt jährlich je Familie 0.60 DM; er ist auf 1. April eines jeden Jahres zu entrichten und an die Diözesanleitung in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto: »Familienbund der deutschen Katholiken, Diözesanleitung Freiburg i. Br.« Nr. 57874, Amt Karlsruhe) abzuführen.

Nr. 233

Ord. 10. 12. 55

Allgemeine Kirchenkollekten

Im ersten Vierteljahr 1956 (Januar, Februar, März) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 6. Januar: Kollekte für die Missionen in Afrika.
- 22. Januar: Kollekte für unvorhergesehene dringliche Notfälle, für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge, die Zwecke der Katholischen Mädchenschutzvereine, der Wandernden Kirche u. a. m.
- 5. Februar: I. Baukollekte (für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Anstalten).
- 26. Februar: I. Quatemberkollekte (für bedürftige Theologiestudierende, für die Unterhaltung der Erzb. Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum und des Erzb. Priesterseminars).
- 4.-11. März: Fastenopferwoche.
- 18. März: Kollekte für Männerseelsorge.
- 30. März: Karfreitagskollekte für die Missionierung des Hl. Landes und die Wächter des Hl. Grabes.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Fi-

lial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollekten-Sonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, S. 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 234

Ord. 6. 12. 55

Priestermissionsbund

Wir erinnern an die Beitragszahlung für 1956. Der Beitrag beträgt für Pfarrer 4.— DM, Kapläne und Pensionäre 3.— DM, Seminaristen 1.— DM. Dazu kommt jeweils noch 1.— DM für Heranbildung eines einheimischen Klerus. Wer außerdem von den »Katholische Missionen« 6 Hefte wünscht, möge zusätzlich noch eine weitere Mark einzahlen mit dem Vermerk: für 6 Hefte der Kath. Missionen. Alle Beitragszahlungen für den Priestermissionsbund erbeten an den Priestermissionsbund in Aachen, Postscheckkonto Köln 72099.

Nr. 235

Ord. 3. 12. 55

Gebäudeversicherung

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach dem Bad. Gebäudeversicherungsgesetz vom Jahre 1934 (Bad. G.V.Bl. 1934 S. 95) die Gebäude nicht bloß gegen Feuer, sondern auch gegen andere, durch Naturgewalt hervorgerufene Schäden versichert sind.

Das Gesetz bestimmt in § 2:

»Die Gebäudeversicherungsanstalt haftet den versicherten Gebäudeeigentümern für den durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Gebäudeeigentümer finden auf den Erbbauberechtigten entsprechende Anwendung.

Die Gebäudeversicherungsanstalt kann eine Entschädigung auch für solche Gebäudeschäden gewähren, die durch andere elementare Ereignisse (Bergsturz, Erdfall, Sturm, Hochwasser) entstehen, bei Bergsturz und Erdfall jedoch nur, wenn diese nicht durch Erdbeben veranlaßt sind.«

Nr. 236

Ord. 13. 12. 55

Hausgeistlichenstelle

Beim Kreisalters- und Kurheim »Zollerall« in Gammertingen / Hohenzollern, das von Ordensschwwestern betreut ist, ist die Stelle des Hausgeistlichen sofort zu besetzen.

Gewährt wird freie Unterkunft und Verpflegung.

Pensionierte katholische Geistliche, die Interesse an der Übernahme dieser Stelle haben, werden um umgehende Meldung gebeten.

Nr. 237

Ord. 1. 12. 55

Verkauf eines Beichtstuhls

Die Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Karlsruhe-Mühlburg hat einen modernen, geschlossenen Beichtstuhl, fast neu, preisgünstig abzugeben. Anfragen sind an das Pfarramt St. Peter und Paul in Karlsruhe-Mühlburg zu richten.

Nr. 238

OStR. 7. 12. 55

Lohnsteuerabzug bei Geistlichen

Die Lohnsteuerkarten 1956 werden z. Zt. von den Bürgermeisterämtern ausgefertigt und den Lohn- und Gehaltsempfängern zugestellt. Alle Geistlichen, welche Gehaltsbezüge aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse Freiburg erhalten, werden aufgefordert, ihre Lohnsteuerkarte 1956 alsbald an diese Kasse einzusenden. Die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse benötigt dieselbe, um die Lohnsteuer schon für die nächsten Monate richtig berechnen zu können.

Vor Einsendung sind die Einträge auf Seite 1 der Lohnsteuerkarte zu prüfen und gegebenenfalls berichtigen und ergänzen zu lassen. Auch sind etwaige steuerfreie Beträge durch das zuständige Finanzamt auf der Steuerkarte eintragen zu lassen. Wir verweisen hierwegen auf Abschnitt A I Ziffer 6 und 7 unserer Bekanntmachung vom 23. Juli 1955 Nr. 146, Amtsblatt 1955 S. 294 ff. In den zutreffenden Fällen wolle der Antrag auf Eintrag eines steuerfreien Betrags sobald als möglich bei dem zuständigen Finanzamt gestellt und die Lohnsteuerkarte 1956 umgehend an die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse Freiburg eingesandt werden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß unter bestimmten Voraussetzungen beim Finanzamt der Lohnsteuerjahresausgleich für das Jahr 1955 beantragt werden kann. Nähere Ausführungen hierüber sind in unserer Bekanntmachung vom 23. Juli 1955 Nr. 146 unter Abschnitt C (Amtsblatt S. 299) enthalten.

Priesterexerzitien

Im Sanatorium Bad Imnau (Hohenzollern) finden vom 16. bis 20. Januar 1956 Priesterexerzitien statt. Exerzitienmeister: P. Sammer SJ., Spiritual am Priesterseminar in Speyer.

Anmeldungen werden an das Sanatorium Bad Imnau (Hohenzollern) erbeten.

Im Exerzitienhaus Johannesburg in Leutesdorf a. Rh. werden folgende Kurse für Priester abgehalten:

9. bis 13. Januar, Exerzitienmeister P. Appel

9. bis 13. April, Exerzitienmeister P. Appel

11. bis 16. Juni, Exerzitienmeister P. Dr. Gypkens

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Sekretär im Erzbischöflichen Ordinariat Johann Adam Kraus zum Erzbischöflichen Archivar ernannt.

Der bad. württ. Ministerpräsident in Stuttgart hat den Religionslehrer Karl Ludwig Münch an der Gewerbeschule II in Mannheim zum Studienrat ernannt.

Versetzungen

1. Dez.: Hauser Hermann, Vikar in Zell a. H., i. g. E. nach Radolfzell.

1. Dez.: Heypeter Karl, Vikar in Radolfzell, als Pfarrverweser nach Kandern.

1. Dez.: Huck Artur, Pfarrverweser in Siegelau, als Pfarrkurat nach Villingen, St. Konrad.

1. Dez.: Scharf P. Alypius OESA., als Pfarrverweser nach Messelhausen.

1. Dez.: Schnatterer Adalbert, Pfarrer in Kandern, unter Absenzbewilligung als Pfarrkurat nach Konstanz, Bruder Klaus Kuratie.

1. Dez.: Sturm Joseph, Vikar in Schonach, als Pfarrverweser nach Siegelau.

1. Dez.: Widmaier Peter iun., Pfarrer in Straßberg, unter Absenzbewilligung als Pfarrkurat nach Rammersweier.

Erzbischöfliches Ordinariat